

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung eines jeden Auftrages an den Finanzdienstleister (im Folgenden kurz: „FDL“) als vereinbart und bilden fortan bei der Abwicklung von Finanzierungs- und Veranlagungsgeschäften zwischen den Kunden und dem FDL die verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr.

2. Allgemeines

Der Finanzdienstleister ermöglicht, unabhängig der Provisionshöhe der vermittelten Produkte, dem Kunden umfassende und unbeeinflusste Beratung über die aufeinander anzupassenden Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen geplanter Strategien. Der Finanzdienstleister vermittelt zwischen Geldinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die dem Bankwesengesetz sowie dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen und dem Finanzierungs- und Veranlagungskunden. Trotz des Umstandes, dass der Finanzdienstleister für beide Parteien des Finanzierungs- und/oder Veranlagungsvertrages tätig wird, hat er überwiegend die Interessen des Finanzierungs- und Veranlagungskunden zu wahren.

3. Pflichten des Finanzdienstleister

1. Die Interessenwahrungspflicht des FDL umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des Finanzierungs- und Veranlagungskunden über die zu vermittelnden Produkte.
2. Der FDL verpflichtet sich, dem Finanzierungs- und Veranlagungskunden den nach den Umständen des Einzelfalles optimalen Finanzierungs- und/oder Veranlagungsvertrag zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des FDL ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche, schriftliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Bank- und Geldinstitute sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Österreich beschränkt.
3. Die Tätigkeit des FDL wird, soweit im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, auf Österreich beschränkt.

4. Pflichten des Finanzierungs- und Veranlagungskunden

1. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde stellt dem FDL rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der FDL zur bestmöglichen Erfüllung seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für den Finanzierungs- und/oder Veranlagungserfolg relevanter Veränderungen, wie z.B. Änderung des Tätigkeitsbereiches,- der Bilanzergebnisse,- des Einkommens,- in den Eigentums- und Besitzverhältnissen, Liquiditätsgänge, Veränderungen im Anlagehorizont, etc...
2. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde hat an der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Finanzierungs- und Veranlagungskunden, die aktuellen Salden, Konditionen, Laufzeiten, Sicherheiten, Rückführungsmodalitäten, Depot- und Kontoauszüge, Depot- und Kreditverträge (inkl. allfälliger Nachtragsvereinbarungen), Schätzungsgutachten, vormals erstellte Risikoprofile, usw... dem FDL bekannt zu geben und beizubringen.
3. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde wird alle durch die Vermittlung des FDL übermittelten Dokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag bzw. Vertrag überprüfen und dem FDL zur Berichtigung mitteilen.

5. Haftung des Finanzdienstleister

1. Die Haftung des FDL und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000.- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000.- für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart. Der FDL haftet – sofern der Finanzierungs- und Veranlagungskunde nicht als Konsument (§ 1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des FDL gedeckt ist.
2. Der FDL haftet nicht für Schäden, die aus den dem Finanzierungs- und Veranlagungskunden obliegenden Pflichten, nach Pkt.4. der AGB Finanzdienstleistungen, resultieren.
3. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde hat den FDL unverzüglich nach Kenntnis einer nach Pkt.4. der AGB Finanzdienstleistungen eingetretenen Veränderung zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
4. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung der Dokumente (z.B.: Depoteröffnungs- Kredit- und Sparverträge, Kauf- und Verkaufsaufträge,-, etc...) und dessen Annahme durch Bank- und Geldinstituten sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein unverzinsten Zeitraum und/oder Liquiditätsgang bis zur Zuzahlung der Mittel entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des FDL nicht abgeleitet werden.
5. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des FDL gegenüber dem Finanzierungs- und Veranlagungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Beratungs- und Vermittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann- außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des FDL abgeleitet werden.
6. Schadenersatzansprüche gegen den FDL verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

6. Provision – Honoraranspruch

I. Allgemeines

- I.I. Die vorliegenden Honorarbedingungen sind auf Basis üblicher Gepflogenheiten und auf Empfehlung der Wirtschaftskammer Österreich (Kalkulations- und Honorarrichtlinie 2005) für die Bemessung angemessenen Honorars in Aufträgen an oder Werkverträgen mit einem Finanz- bzw. Wertpapierdienstleister iS. der GewO und BWG verbindlich.
- I.II. Soweit der FDL ausdrücklich nur als Vermittler von Krediten tätig wird, ohne damit einen Auftrag des Kunden zur allgemeinen Beratung im Bereich von Finanzplänen, Investitions- und Finanzierungs- sowie Veranlagungskonzepten zu erfüllen, erfolgt die Honorierung ohne Aufwandsersatz. Soweit die Vermittlung von Investmentfonds Gegenstand des Auftrages ist, erfolgt die Honorierung (Provision oder Honorar) üblicherweise durch den Auftraggeber (Investmentfonds oder dessen Beauftragter) und nicht durch den Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Beratungsleistung ist im Zweifel mangels anders lautender Vereinbarung dem Kunden nicht zu verrechnen, wenn der Kunde ein Produkt unter Leistung eines Agios/Ausgabeaufschlages oder externen Aufpreises zeichnet oder erwirbt.
- I.III. Erteilt der Kunde dem FDL einen Beratungsauftrag und wird eine konkrete Vermittlung nicht angeboten oder vom Kunden nicht verlangt oder sind umfangreiche Analysen, Auswertungen oder Beratungen im Kundenauftrag - über den mit der Vermittlung eines bestimmten Produktes nötigen Umfang hinaus - vorgenommen worden, ist die Beratungsleistung samt Barauslagen und Spesen zu vergüten.
- I.IV. Der Kunde ist zu informieren, dass bei Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Versicherungen, Krediten, etc... aus Bearbeitungsgebühren, Aufpreisen oder Abschluss – und Bestandsprovisionen idR Vergütungen seitens des Produktgebers an den FDL geleistet werden, soweit dies nach § 13 Zif 4 WAG oder nach §§ 1009 und 1013 ABGB geboten oder zur Bemessung der Honorarhöhe nötig ist. In diesem Zusammenhang sind Kunden im Besonderen zu informieren, dass idR Abschluss- und Bestandsprovisionen bei vorzeitiger Vertragsauflösung innerhalb der ersten 5 Jahre vom FDL an Produktlieferanten zurück zu zahlen sind.
- I.V. Die vorliegenden Richtlinien gelten subsidiär zu allen gesetzlichen oder vertraglichen anwendbaren Normen oder Vereinbarungen. Ausdrückliche Vereinbarungen anderen Inhaltes oder die Vereinbarung unentgeltlicher, höher oder niedriger entgolter Finanzdienstleistungen sind durch diese in keiner Weise gehindert. Diese Richtlinien sind auch iS. der Wohlverhaltensregeln der §§ 11 ff WAG auszulegen.

II. Beratungsleistung

- II.I. Das Basishonorar ist der Satz, der für die Beratung pro angefangener Stunde durch einen für den FDL tätigen befugten und fachlich geschulten und die gebotenen fachlichen Befähigungsvoraussetzungen (einschlägige BefähigungsnachweisVO bzw. § 5 Abs. 1 Z 8 BWG § 20 Abs. 1 Zif. 3 WAG) erfüllenden Finanz- und Vermögensberater, Angestellten oder freien Mitarbeiter gebührt. Ungeachtet des Bestehens der Verpflichtung, für die Kundenberatung nur geschultes Personal oder geschulte Bevollmächtigte einzusetzen, gebührt für die Beratung durch den FDL sowie in dessen Namen und auf dessen Rechnung tätige Personen, die obschon fachlich geschult, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, im Zweifel die Hälfte des Basishonorares. Die angeführten Beträge verstehen sich excl. USt. Fahrtkosten sind vom Kunden nach den üblichen steuerlich bei Dienstnehmern anerkannten Kilometersätzen zu vergüten, sofern der Kunde vor in Anspruchnahme auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht wurde und diese auch vereinbart wurde. Das Honorar kann in Form eines Ersatzes des Zeitaufwandes samt einem Wertzuschlag oder in pauschaler Form vereinbart werden.
- II.I.I. Für Leistungen aus der Beratung gebührt dem FDL ein Honorar von Euro 130.-zzgl USt. Für Leistungen von fachlich geschulten Beratern/Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern, welche sich zur selbständigen Berufsausübung nach einem einschlägigen Befähigungsnachweis befähigen EUR 45,- zzgl. USt/h.
- II.I.II. Die kleinste verrechenbare Einheit ist die begonnene viertel Stunde. Diese Beträge erhöhen sich ab jedem 1.1.eines Kalenderjahres um die auf ganze Prozentpunkte aufgerundete Erhöhung der Verbraucherpreise (derzeit Statistik Österreich und der VPI 96).
- II.I.III., Für Leistungen die über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Sonn- und Feiertagen, Samstagen oder nach 20 h (bis längstens 6 Uhr) erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 50%.
- II.I.IV. Für Analysen besonderer Schwierigkeit oder unter Bezugnahme auf Verhältnisse im Ausland und die Erstellung von Gutachten gebührt ein Zuschlag von 100%, ebenso wenn eine Beiziehung durch Angehörige anderer Kammern (Rechtsanwälte, Zivilingenieure, Notare, Wirtschaftstreuhänder), seitens Banken oder Vertragsversicherungen, von Finanzinstituten oder sonstiger von der Entschädigung nach § 93 Abs 5 BWG ausgeschlossener Institutionen oder großen Gesellschaften iS des §221 HGB, als Sachverständiger oder im Behörden- oder Gerichtsauftrag, erfolgt.
- II.I.V. Treten Umstände ein, die mehrfach einen Zuschlag ermöglichen, sind diese Ereignisse kumulativ durch Zuschläge bis maximal 150 % insgesamt zu berücksichtigen.
- II.I.VI. Schreibaufgaben oder der Einsatz von Hilfskräften für nicht beratende Nebentätigkeiten sind mit einem 50%igen Abschlag auf das Basishonorar zu vergüten.
- II.I.VII. Der Zeitaufwand für Reisen ist mit der Hälfte des sonst gebührenden Honorarsatzes zu vergüten.
- II.I.VIII. Die Honorierung gebührt dem FDL auch dann, wenn ein Konzept, eine Unterlage, eine sonstige Ausarbeitung oder ein Gutachten, dass der FDL aus Anlass einer angebotenen oder erwarteten Vermittlung dem Kunden unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Entgeltes übermittelt oder geleistet hat, vom Kunden selbst ohne Inanspruchnahme des FDL als Vermittler benutzt, verwertet oder für eigene oder dritte Zwecke, sei es auch durch Inanspruchnahme anderer Vermittler oder direkte Kontaktaufnahme mit dem sonst bei Vermittlung durch den FDL diesem gegenüber provisionspflichtigen Anbieter nutzt.
- II.I.IX. Hierdurch werden Ansprüche aus der unbefugten Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen des FDL, insbesondere nach § 86 UrhG nicht berührt. Eine Einräumung der Werknutzung an den Leistungen oder Gutachten oder Ausarbeitungen des FDL an den Kunden erfolgt im Zweifel mangels anders lautender Verein

barung erst mit Zahlung des gebührenden Honorars an den FDL oder allenfalls damit in Zusammenhang stehender Provisionsleistung durch einen "Produktgeber" als Vertragspartner des Kunden.

- II.I.X. Erfolgt ein Auftrag zur laufenden Beratung, so ist dieser im Zweifel unter Einhaltung einer Auftragsaufhebungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich durch beide Vertragspartner aufkündbar. Dem FDL gebührt bei Kündigung durch den Kunden ohne sein Verschulden bei Beendigung eine Vergütung in Höhe eines Viertels des sonst durchschnittlichen Jahreshonorars aus der Kundenbeziehung.
- II.II. Sonder- und Nebenkosten, etwa die Kosten der Einholung zusätzlicher Gutachten, der Prüfung der Veranlagungen oder Finanzierungen durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Rating-Agenturen, Kreditauskunfteien oder sonstiger befugter Finanzdienstleister oder Notare und die Kosten der Einholung von Bewertungsgutachten oder von Expertenmeinungen über ausländisches Recht oder Konditionen oder die Kosten der Informationsbeschaffung aus nicht allgemein unentgeltlich zugänglichen Quellen sind gesondert vom Kunden zu vergüten.
- II.III. Nebenkosten sind Aufwendungen, die dem FDL und seinen Mitarbeitern bei der Durchführung der Aufträge entstehen und von den Auftraggebern neben dem Honorar zu tragen sind. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere:
 - II.III.I. Reisekosten im Rahmen der Abwicklung eines Beratungsauftrages inklusive km-Gelder und Diäten. Es gelten die Fahrtkostenvergütungen für das für die Auftrags Erfüllung wirtschaftlichste und angemessenste Verkehrsmittel als vereinbart. In jedem Fall stehen dem FDL und seinen Mitarbeiter jedoch zu:
 - Bahnreisen erster Klasse bzw. Schlafwagen, Inlandsflüge in Economy-Class, Business-Class bei Auslandsflügen.
 - Die Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 5 der jeweils geltenden Fassung der "Tabelle für Lohnsteuer" berechnet. Sollten diese Sätze nicht ausreichen, wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet.
 - Bei Tätigkeiten außerhalb der Beratungsbüros des FDL, jedoch im Ortsgebiet seines Standortes, stehen dem FDL und seinen Mitarbeitern als Aufwandsentschädigung 50% des Taggeldes der Gebührenstufe 5 der "Tabelle für Lohnsteuer" zu.
 - Zur Berechnung von km-Geldern wird das jeweils gültige km-Geld bei Dienstreisen der Bundesbediensteten, bzw. die Sätze laut "Tabelle für Lohnsteuer" herangezogen.
 - II.III.II. Kosten, Stempelmarken, Vervielfältigungen für Telex, Telefon, Telegramm, Internetabfragen, Telefax, Gebühren, Kopien, Drucksorten, Kosten für Beschaffung von Unterlagen, etc. gelten als Nachweis die Aufschreibungen des FDL und ihrer Mitarbeiter.
 - II.III.III. Geräteeinsatz der zur Erbringung von besonderen Leistungen nötig ist, aber dessen ständige Haltung dem FDL nicht zugemutet werden kann, ist vom Auftraggeber beizustellen; sind diese Geräte jedoch beim FDL verfügbar, werden aliquote kalkulatorische Kosten zzgl. eines Zuschlages von 20% in Rechnung gestellt.
 - II.III.IV. Das Erfolgshonorar ist von der Art der Tätigkeit und dem Erfolg des FDL abhängig, zB. bei erfolgreicher Kreditvermittlung (Vorlage einer rechtsverbindlichen Finanzierungszusage durch ein Kreditinstitut). Es kann zusätzlich zum Zeithonorar oder an dessen Stelle in Rechnung gestellt werden. Es kommt in Höhe von 1% des Finanzierungsvolumens zur Verrechnung. Das Erfolgshonorar kann sich auch im Zuge der Finanzberatung auf Betriebskosteneinsparungen beziehen, welche sich in der Gewinn- & Verlustrechnung des Auftraggebers auswirken. Bei jährlich wiederkehrenden Betriebskosteneinsparungen werden einmalig 50 % der ersten Jahreseinsparung als Erfolgshonorar bemessen. Bei Betriebskosteneinsparungen, welche sich einmalig in der Buchhaltung niederschlagen, sind 10 % der erzielten Betriebskosteneinsparung an den FDL zu vergüten. Erwirkte Abschlagszahlungen und Obligoreduktionen im Zuge von durchgeführten Sanierungsaufträgen oder aus Verhandlungen gegenüber Banken und Kreditinstituten sowie Leasinggesellschaften, welche sich einmalig in der Buchhaltung niederschlagen, sind mit 10% der erzielten Einsparungen den FDL zu vergüten.

III. Verwaltung

Für die Verwaltung (ausgenommen die diskretionäre Verwaltung von Fonds, Wertpapieren und Finanzinstrumenten iS des § 1 Abs. 1 Z 19 lit b BWG) sonstiger Vermögenswerte oder die laufende Vertragsprüfung und Überwachung (z.B.: des Versicherungsvertragsbestandes, der Versicherungsdeckung und der Obliegenheiten sowie Gefahrenerhöhungen oder der Veranlagungs- und/oder Kreditverträge, insbesondere in Fremdwährung inklusive der Beobachtung von Tilgungsträgern) ist - bei ausdrücklich laufendem Verwaltungs- oder Servicierungsauftrag oder Erteilung einer Verwaltungsvollmacht - mit dem FDL ein Verwaltungshonorar von 0,25 % pro Quartal = 1 % pa von der Bemessungsgrundlage vereinbart. Bei beauftragter laufender Servicierung und Beratung ohne ausdrückliche Vollmacht im Namen des Kunden, gebührt mangels anders lautender ausdrücklicher Vereinbarung die Hälfte obigen Verwaltungshonorars. Die Vereinbarung weiterer Verwaltungshonorare ist - bei Vorlage eines Kundenauftrages - insbesondere anteilig bei erfolgreicher Verzinsung oder Veräußerung, Performance oder Liquidierung zulässig. Die Bestimmungen des Punkt III. treten nicht in Kraft, sofern gemäß gesonderter Vereinbarung ein Vertrag über ein Finanzcontrolling oder ein Versicherungsmaklerauftrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde.

III.I. Bemessungsgrundlagen

- a) Bei Versicherungsverträgen die Versicherungssumme, die Auszahlungsleistung inklusive erwarteter Gewinnzusagen, sonst das 60-fache der Monatsleistung bei Ansparverträgen, bei kürzeren Verträgen die Leistungen des Kunden für die vereinbarte Vertragsdauer
- b) Bei Finanzierungen die Höhe des brutto samt Nebenspesen ohne Zinsen betroffenen Finanzierungsvolumens bzw. der aufzunehmenden Geldmittel
- c) Bei Veranlagungen und Investitionen der vom Kunden zu veranlagende Betrag inklusive Agio oder Zuschläge
- d) sonst der Verkehrswert der verwalteten Vermögenswerte am Ende der laufenden Abrechnungsperiode
- e) bei Beteiligungen oder Finanzinstrumenten oder Veranlagungen das Nominale, mindestens aber die Werte, die für Zwecke der Gebührenbemessung der Transaktionen nach steuerrechtlichen Vorschriften heranzuziehen sind.

III.II. Kündigungsmöglichkeit

Erfolgt ein Auftrag auf unbestimmte Zeit zur laufenden Beratung, so ist dieser im Zweifel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich durch beide Vertragspartner aufkündbar. Dem FDL gebührt bei Kündigung durch den Kunden ohne Verschulden des FDL eine Vergütung in Höhe eines Viertels des sonst durchschnittlichen Jahreshonorars aus der Kundenbeziehung inklusiver aller befugt aus der Kundenbeziehung von Dritter Seite bezogener Provisionen oder Entgelte.

IV. Zahlungsbedingungen

- IV.I. Rechnungslegung: Zu Beginn eines jeden Monats nach Leistungserbringung durch den FDL und seiner Mitarbeiter werden die erbrachten Leistungen im nachhinein in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist prompt und ohne jeden Abzug fällig. Eine davon abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- IV.II. Mahnung: Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Zinsen verrechnet. Die Zinsforderung setzt 10 Werktag nach Rechnungsversand ein. Als Mahnspesen gelten vereinbart: 1. Mahnung: 5%, 2. Mahnung: 10% und 3. Mahnung: 15% des Rechnungsbetrages zuzüglich der Umsatzsteuer.
- IV.III. Fälligkeit: Der Honoraranspruch und der Anspruch auf Ersatz der Sonder- und Nebenkosten werden mit ihrer Entstehung fällig. Die Zahlung ist fällig, unabhängig davon, ob die Leistung vom Auftraggeber separat abgenommen oder verwertet wird.

V. Wampflicht

Weicht die Honorarsumme um mehr als 20 % von einer dem Kunden bei Honorarberechnung bekannt gegebenen geschätzten Honorarsumme ab, die vom Kunden zu leisten ist und nicht von Dritter Seite oder als anteilige um von bekannt gegebenen Provisionsatz unveränderte Provision geleistet wird, ist der Kunde, bei sonstigem Anspruchsverlust des übersteigenden Honorarteiles unverzüglich nach Eintritt der Erkennbarkeit der Überschreitung der präliminierten oder veranschlagten Honorare zu informieren. Ein Anspruch besteht nur nach den Voraussetzungen des §1170a ABGB und insbesondere nur für unvermeidliche notwendige Kostenüberschreitungen.

7. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der FDL ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Finanzierungs- und Veranlagungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und an Finanz- und Geldinstituten sowie Wertpapierunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Annahme der gegenständlichen Anträge notwendig sind.
2. Der Finanzierungs- und Veranlagungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom FDL verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen einer Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des FDL. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des FDL anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gegenüber Konsumenten (§1 KSchG) ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung zuständig.
4. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.